

**Arbeitshilfe zur Prüfung der Zielgruppenzugehörigkeit nach § 132 SGB IX
(Personenkreis der Integrationsprojekte)**

A	Zielgruppenzugehörigkeit ist i.d.R. gegeben, wenn eine der folgenden Bedingungen vorliegt:	
A1	geistige Behinderung bei einem Einzel-GdB = oder >50	
A2	seelische Behinderung bei einem Einzel-GdB = oder >50	
A3	Übergang aus dem Arbeitsbereich einer WfbM bei einem GdB = oder >50	
A4	Übergang aus einer psychiatrischen Einrichtung (Konkretisierung erforderlich) bei einem GdB = oder >50	
A5	Übergang aus Schule (Konkretisierung erforderlich) bei einem GdB = oder >50	
B	Zielgruppenzugehörigkeit wird unter Berücksichtigung der unter C und D genannten Kriterien genauer geprüft, wenn eine der folgenden Bedingungen vorliegt:	
B1	schwere Körperbehinderung mit einem GdB = oder > 50	
B2	schwere Sinnesbehinderung mit einem GdB = oder > 50	
B3	schwerer Mehrfachbehinderung mit einem GdB = oder > 50	
B4	Personen mit einem GdB von 30 oder 40 und mit Gleichstellung gem. § 2 Abs. 3 SGB IX	
B5	Übergang aus dem Berufsbildungsbereich einer WfbM bei einem GdB = oder > 50	
B6	Übergang aus psychiatrischer Einrichtung soweit nicht unter A4	
B7	Übergang aus Schule soweit nicht unter A5	
C	Berufsbezogene Auswirkungen der Behinderung	
C1	Besondere nachteilige Auswirkung der unter Pkt. B genannten Behinderung auf das Arbeitsleben liegt vor	
C2	Vermittlung stößt trotz Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten und Einsatz des Integrationsfachdienstes (IFD) auf besondere Schwierigkeiten	
D	Weitere Vermittlungshemmnisse zu den Behinderungen liegen vor und zwar:	
D1	Langzeitarbeitslosigkeit (> 1 Jahr)	
D2	Alter (> 50 Jahre)	
D3	fehlende berufliche Qualifikation	
D4	Sonstige:	
N	Nachweise für alle Fallgruppen unter A oder B:	
N1	Anerkennungsbescheid über die Feststellung der Schwerbehinderung	
N2	Gültiger Schwerbehindertenausweis	
N3	Nachweis über Leistungen Dritter (Lohnkostenförderung etc.)	
N4	Arbeitsvertrag und ggf. Anlagen zum Arbeitsvertrag	
	Nachweise i.d.R. nur für die Fallgruppen unter B:	
N5	Gleichstellungsbescheid falls Gruppe B 4	
N6	Erläuterung der nachteiligen Auswirkungen der Behinderung auf das Arbeitsleben	
N7	Nachweis der vorherigen Arbeitslosigkeit	
N8	Darstellung des beruflichen Werdegangs und der fehlenden beruflichen Qualifikation	
N9	Darstellung der sonstigen Vermittlungshemmnisse	
	Nachweise nur für Übergänger/innen oder Abgänger/innen:	
N10	Darstellung über Verlauf und Dauer der zielgerichteten Vorbereitung bei Übergang aus WfbM oder psychiatrischer Einrichtung	
N11	Entlasszeugnis bei Schulabgängern/innen	

Anmerkungen:

Für alle Fallgruppen gilt: Die Zielgruppe ist begrenzt auf schwerbehinderte Menschen ohne reguläre Beschäftigung, d.h. auf arbeitslose Personen oder Personen ohne den Status einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbsarbeit.

Die Tätigkeit in einem Integrationsprojekt ist nicht die Regelform der Teilhabe am Arbeitsleben, weder für beruflich besonders beeinträchtigte, noch für schwerbehinderte Menschen generell. Diese Arbeitshilfe begründet kein automatisches Anerkennungsverfahren. Die Anerkennung der Zielgruppenzugehörigkeit erfolgt immer im Rahmen einer Einzelfallentscheidung des Integrationsamtes.

Die Nachweise zu N6, N7, N8 und N9 können gegebenenfalls in einem Bericht zusammengefasst werden. Die Berichterstattung kann z.B. durch eine fachdienstliche Stellungnahme eines IFD oder einer anderen geeigneten Einrichtung erfolgen.

Zu A4: Wegen der Vielfalt und der Unterschiedlichkeit psychiatrischer Einrichtungen sind hierzu länderspezifische Festlegungen erforderlich.

Zu A5: Wegen der Vielfalt und der Unterschiedlichkeit von Schulen und Schulabschlüssen sind dazu länderspezifische Festlegungen erforderlich.